



MERKBLATT

für die Aufnahme des Nachlassinventars

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (ZGB, EGzZGB) hat die letzte Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person ein Inventar über die Hinterlassenschaft der/des Verstorbenen aufzunehmen.

VERMÖGENSWERTE PER TODESTAG

Es sind Belege über alle auf den Erblasser sowie einen allfälligen Ehegatten lautenden Vermögenswerte per Todestag einzureichen:

Aktiven / Guthaben

- 1. Grundeigentum / Liegenschaften im In- und Ausland**
mit Angabe der kantonalen Steuerschätzung
- 2. In eigenen Betrieben angelegtes bewegliches Vermögen**
Viehhave, Betriebsinventar, Waren und Vorräte, Geschäftsguthaben jeder Art, übriges Geschäftsvermögen
- 3. Hausrat / Mobiliar**
nur aufführen, wenn Möbel oder Bilder von überdurchschnittlichem Wert vorhanden sind
- 4. Bargeld, Gold und andere Edelmetalle**
- 5. Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen im In- und Ausland**
 - Post- und Bankguthaben (Konti, Sparhefte usw.)
 - Obligationen, Termingeldanlagen usw.
 - Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genussscheine, Genussaktien, Trutzertifikate und ähnliche Beteiligungsrechte
 - Hypothekarforderungen (Schuldbriefe, Gülten, Zedel und andere Guthaben mit Grundpfandsicherheit)
 - Darlehen und sonstige Kapitalforderungen
- 6. Anteile am Vermögen von Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften**
- 7. Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen**
- 8. Übrige, unter Ziffer 1 - 7 nicht angegebene Vermögensgegenstände**
z. B. Privatautos, Boote, Reitpferde, Briefmarken-, Münzen- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände usw.
- 9. Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice**
Art der Versicherung, Nummer der Police, Höhe der Versicherungsleistung, Abschluss- und Fälligkeitsdatum, Begünstigung



Passiven / Schulden

10. Grundpfandschulden / Hypotheken

11. Darlehensschulden

12. Geschäftsschulden

13. Andere Schulden / laufende Verpflichtungen

14. Todesfallkosten

diese sind erst zu einem späteren Zeitpunkt aufzulisten

GÜTERRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG (SO FERN VERHEIRATET)

Falls die verstorbene Person verheiratet war und dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstand, sind folgende Angaben notwendig:

- vom Erblasser bzw. von der Erblasserin in die Ehe eingebrachtes Vermögen
- vom Erblasser bzw. von der Erblasserin während der Ehe geerbtes oder geschenkt erhaltenes Vermögen
- vom überlebenden Ehegatten in die Ehe eingebrachtes Vermögen
- vom überlebenden Ehegatten während der Ehe geerbtes oder geschenkt erhaltenes Vermögen.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN / EHE- UND ERBVERTRÄGE

Allfällig vorhandene letztwillige Verfügungen oder Ehe- und Erbverträge sind der zuständigen Behörde innert Monatsfrist ab Todestag zur Eröffnung einzureichen.

HINWEIS UNVERSTEUERERTE VERMÖGENSWERTE

Vom Erblasser bzw. von der Erblasserin bisher nicht versteuerte Vermögenswerte sind der Inventarisationsbehörde anzugeben und ausdrücklich als solche zu bezeichnen, ansonsten ist neben einer Nachsteuer auch noch eine Strafsteuer zu entrichten.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ERBSCHAFTSAMT HERISAU

Poststrasse 6
9100 Herisau
Tel. 071 354 54 91



Auszug aus dem Steuergesetz Appenzel A.Rh.

Art. 197 I. Inventarpflicht

¹ Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

² Die Aufnahme eines Inventars kann unterbleiben, wenn offensichtlich ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

Art. 198 II. Gegenstand

¹ In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter elterlicher Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

² Tatsachen, die für die Steueranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

Art. 199 III. Verfahren der Inventaraufnahme

1. Sicherung der Inventaraufnahme

¹ Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

² Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde oder die Kantonale Steuerverwaltung die sofortige Siegelung vornehmen.

Art. 200 2. Mitwirkungspflichten

¹ Die Erben, die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der verstorbenen Person von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der verstorbenen Person zur Verfügung gestanden haben.

² Erben und die gesetzliche Vertretung von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände der verstorbenen Person verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhalten Erben, die gesetzliche Vertretung von Erben, Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, müssen sie diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben beiwohnen. *

Art. 201 3. Auskunfts- und Bescheinigungspflichten

¹ Drittpersonen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber diese geldwerte Rechte oder Ansprüche hatten, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann die Drittperson die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

³ Im übrigen gelten Art. 165 und 166 sinngemäss.

Art. 202 IV. Behörden

¹ Die zivilrechtliche Inventarbehörde ist Inventarbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

² Die Kantonale Steuerverwaltung kann sich bei der Inventaraufnahme vertreten lassen. In deren Abwesenheit erstellte Inventare sind dieser umgehend zur Kontrolle zuzustellen.